



Geschäftsordnung des Beirates für Kunst und Kultur
des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Präambel

Kunst und Kultur prägen seit jeher das Bild des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf. Künstlerinnen und Künstler und viele andere Vertreter der Kulturszene unseres Bezirks tragen zu diesem kulturfreundlichen Klima bei. Sie können im Beirat für Kunst und Kultur Erfahrungen und ihren künstlerischen Sachverstand bei der Vergabe von Projektmitteln und bei Überlegungen für ein lebendiges, kulturelles Geschehen im Bezirk einbringen. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Beirates haben diesem Auftrag zu dienen.

§ 1 - Aufgaben und Rechte

Der Beirat unterstützt die bezirkliche Kunst- und Kulturarbeit. Mit ihren spezifischen Kenntnissen beraten seine Mitglieder den Fachbereich Kultur des Bezirksamtes bei der Planung sowie bei der Förderung von künstlerischen und kulturellen Vorhaben und Projekten Dritter nach den Förderrichtlinien (Anlage). Der Beirat hat das Vorschlagsrecht für die Vergabe der Mittel zur Förderung freier Kulturträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 2 - Zuordnung

Der Beirat ist dem für Kultur zuständigen Bezirksamtsmitglied zugeordnet.

§ 3 - Zusammensetzung

Dem Beirat sollen Personen angehören, die fachliche oder kulturpolitische Qualifikationen bzw. Aktivitäten in den Fachbereichen Bildende Kunst, Musik, Galerien/Museen, Theater, Freie Gruppen, Tanz, Jugendkultur, Literatur oder Film nachweisen können. Für die stimmberechtigten Mitglieder ist § 15 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes ebenso zu beachten, wie die Prinzipien von „Gender Mainstreaming“.

§ 4 - Mitglieder

Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern,

- a) dem für Kultur zuständigen Bezirksamtsmitglied,
- b) sieben kultursachverständigen Personen aus möglichst unterschiedlichen Fachsparten (§ 3), wovon zwei von den im Bezirk arbeitenden Freien Initiativen kommen sollen,

c) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses der Bezirksverordnetenversammlung und

d) einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Fachbereichs Kultur des Bezirksamtes

Stimmrecht haben nur die unter b) aufgeführten Mitglieder.

Bei Bedarf können zu speziellen künstlerischen Themen Gäste als externe, nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 5 - Berufung

(1) Das für Kultur zuständige Bezirksamtsmitglied beruft die Mitglieder im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses der Bezirksverordnetenversammlung. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.

Dabei sollen die Belange der beiden Alt-Bezirke Charlottenburg und Wilmersdorf berücksichtigt werden.

(2) Das für Kultur zuständige Bezirksamtsmitglied kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, soll ein neues Mitglied gem. Absatz 1 berufen werden.

§ 6 - Verfahren

(1) Das für Kultur zuständige Bezirksamtsmitglied führt den Vorsitz. Die Stellvertretung übernimmt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Fachbereichs Kultur des Bezirksamtes (§ 4 Buchstabe d).

(2) Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich ein.

(3) Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Mitglieder des Beirates behandeln die Angelegenheiten, insbesondere die Förderanträge, vertraulich.

(4) Zu den Sitzungen des Beirates wird schriftlich eingeladen. Die Unterlagen der zu behandelnden Projektanträge sollen den Mitgliedern rechtzeitig (in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung) zugehen.

(5) Der Fachbereich Kultur übernimmt den Sitzungsdienst, Einladungen und Protokollführung sowie alle verwaltungsmäßigen Aufgaben für den Beirat, wie Koordination, Versand von Unterlagen u.a.

§ 7 - Beschlüsse

Beschlüsse zu Beratungsergebnissen und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder getroffen. Mitglieder des Beirates stimmen nicht über eigene Anträge oder Anträge ihrer Organisation ab.

Die Förderempfehlungen sind dem für Kultur zuständigen Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu geben.

Anlage - Förderrichtlinien

Fonds Dezentrale Kunst- und Kulturarbeit im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Durch die Gewährung von Zuwendungen des Bezirksamtes soll ein attraktives, und möglichst vielseitiges und abwechslungsreiches Kultur- und Kunstangebot geschaffen werden. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass neben den bezirklichen Veranstaltungen und Maßnahmen auch Vereine, kulturelle Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/-innen mit eigenen Veranstaltungen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielfalt und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes des Bezirks beitragen.

Der Fachbereich Kultur stellt im Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlich des beschlossenen Doppelhaushaltes 2024/ 2025 zur Förderung von Projekten der Kunst und Kultur im Bezirk finanzielle Mittel zur Verfügung. Diese Mittel werden als Projektförderungen an Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen bzw. juristische Personen vergeben. Über die Förderwürdigkeit der Anträge entscheidet der Fachbereich Kultur.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben und Projekte der Kunst und Kultur Berücksichtigt werden künstlerische, kulturelle und kultur-geschichtliche Vorhaben sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Projekte. Besonders förderungs-würdig sind insbesondere solche kulturellen Angebote, die die Teilhabe vieler Menschen ermöglichen. Dies beinhaltet u. a. auch generationenübergreifende Vorhaben, kulturelle Angebote für Geflüchtete sowie transkulturelle und inklusive Formate, die eine große Sichtbarkeit entwickeln und sich durch einen innovativen künstlerischen Ansatz auszeichnen. Ziel ist es, den lebendigen kulturellen Dialog im Bezirk zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Die Projekte sollen für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf entwickelt und hier erstmals präsentiert werden.

Erwünscht sind Bewerbungen von KünstlerInnen und/oder Initiativen und Vereinen, deren Lebens- bzw. Arbeitsmittelpunkt der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ist. Entscheidend für die Auswahl sind die inhaltliche und die künstlerische/ kulturelle Qualität der Vorhaben sowie die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Nicht gefördert werden können:

- kommerziell realisierbare Vorhaben und solche, die bereits durch andere große Fördergeber wie z. B. den Hauptstadtkulturfonds oder die Spartenoffene Förderung des Landes Berlin unterstützt werden.
- Projekte der kulturellen Bildung
Hierfür steht der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung, Fördersäule 3 zur Verfügung.
- Die Herstellung von Büchern und Zeitschriftenreihen

- Eine institutionelle bzw. mehrjährige Förderung ist aus grundsätzlichen Erwägungen ebenso ausgeschlossen wie die Förderung von Projekten, die in parteinahen Häusern oder anderen Einrichtungen mit parteipolitischem Hintergrund realisiert werden. Ebenso können studentische Projekte von Berliner Hochschulen und Universitäten in der Regel nicht berücksichtigt werden.

2. Personenkreis/Zielgruppen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ihren Lebens- bzw. Arbeitsschwerpunkt im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf haben, z. B. KünstlerInnen, Vereine, Projektgruppen, Initiativen, Zusammenschlüsse und Einzelpersonen.

Der/ Die ZuwendungsempfängerIn bzw. der/die jeweilige Projektverantwortliche muss eindeutig benannt werden.

Die Fördermittel können nicht an freie Träger vergeben werden, welche durch das Land / den Bund institutionell gefördert werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt muss im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf realisiert werden. Gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen können nur solche Projekte gefördert werden, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen haben. Ebenso muss das Projekt im jeweiligen Haushaltsjahr abgeschlossen werden.

4. Art und Umfang/Höhe der Zuwendung

Es handelt sich um eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung. Die Zuwendung wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung vergeben, d. h. die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und den vorhandenen Finanzmitteln.

Die maximale Fördersumme sind 5.000 €.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt über eine Zuwendung als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Achtung: keine Vollfinanzierung). Sie wird gewährt auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P).

Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung in geeigneter Weise hinzuweisen:

„Gefördert aus dem Fonds dezentrale Kunst- und Kulturarbeit Charlottenburg-Wilmersdorf“ und Abbildung des Bezirkswappens/Logo FB Kultur

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Für die Antragstellung ist ein Antragsformular zu verwenden, das im Downloadbereich zur Verfügung steht.

Für den Finanzplan ist ebenfalls das entsprechende Formular zu verwenden, das im Downloadbereich zur Verfügung steht

Die Antragsunterlagen für 2024 sind in digitaler(EIN PDF, max. 10 MB) UND analoger Form bis zu folgenden Terminen einzureichen:

01.12.2023, 23:59 Uhr

01.06.2024, 23:59 Uhr

einzureichen an folgende Mailadresse: projektfoerderung-kultur@charlottenburg-wilmersdorf.de

Postalisch erfolgt der Versand an

Fachbereich Kultur

Schloßstr. 55/Otto-Grüneberg-Weg

14059 Berlin

Für die Rechtzeitigkeit ist der Mail- bzw. Posteingang entscheidend.

6.2. Vergabe

Der Fachbereich Kultur übernimmt die geschäftsführende Funktion für den Kulturbeirat. Der Beirat entscheidet über die Vergabe und spricht die Förderempfehlungen aus; Beratung und Abstimmung finden streng vertraulich statt. Die zu fördernden Projekte bzw. Antragsteller*innen werden schriftlich benachrichtigt und erhalten einen Zuwendungsbescheid. Dieser ist Grundlage für den Projekt-beginn.

6.3. Mittelauszahlung

Die Mittelausreichung erfolgt, nachdem der/die Zuwendungsempfänger*in die benötigten Mittel abgerufen hat. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Mittel können in Teilbeträgen abgerufen werden.

6.4. Mittelabrechnung und Verwendungsnachweis

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Projekts, spätestens aber bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres, ist dem Fachbereich Kultur ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.